



Foto: Beatrice Wüthrich

Entschädigungsverordnung (EVO)

der Politischen Gemeinde Hochfelden

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlage	3
	Art. 2 Geltungsbereich / Zweck	3
	Art. 3 Teuerungszulagen	3
	Art. 4 Entschädigungen bei Abwesenheiten, Krankheit, Unfall, Austritt und Todesfall.....	3
	Art. 5 Entschädigung aus Mandaten	3
	Art. 6 Anpassung von Entschädigungen.....	3
	Art. 7 Definition Jahresentschädigung	4
II.	Entschädigungsansätze.....	4
	Art. 8 Gemeinderat	4
	Art. 9 Primarschulpflege	4
	Art. 10 Sozialbehörde	4
	Art. 11 Rechnungsprüfungskommission	5
	Art. 12 Unterhaltskommission.....	5
	Art. 13 Jugendkommission	5
	Art. 14 Bibliothekskommission	5
	Art. 15 Weitere Entschädigungen	5
	Art. 16 Stundenentschädigung / Gemeindestundenlohn	5
	Art. 17 Definition von Sitzungs-/Taggeld.....	5
	Art. 18 Sitzungsgelder	6
	Art. 19 Spesenvergütung	6
	Art. 20 Auszahlung.....	6
III.	Versicherung und Rechtsschutz	6
	Art. 21 Sozialversicherungsbeiträge	6
	Art. 22 Berufliche Vorsorge	6
	Art. 23 Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	7
	Art. 24 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	7
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
	Art. 25 Ausführungsbestimmungen	7
	Art. 26 Inkraftsetzung	7
	Art. 27 Aufhebung bisheriges Recht.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hochfelden erlässt gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung folgende Entschädigungsverordnung.

Art. 2 Geltungsbereich / Zweck

¹ Die Entschädigungsverordnung legt die Entschädigungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden fest.

² Der Gemeinderat erlässt in separaten Ausführungsbestimmungen ergänzende Regelungen über die Anwendung dieser Verordnung.

Art. 3 Teuerungszulagen

¹ Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungsgeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet wie sie vom Regierungsrat für das Staatspersonal festgesetzt werden.

² Eine Anpassung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils auf CHF 5.00 genau, sobald die kumulierte Teuerung die Anpassungshöhe erreicht bzw. überschritten hat.

Art. 4 Entschädigungen bei Abwesenheiten, Krankheit, Unfall, Austritt und Todesfall

¹ Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung.

² Muss eine Stellvertretung eingesetzt werden weil ein Mitglied des Gemeinderats oder der Primarschulpflege aus privaten, geschäftlichen oder gesundheitlichen Gründen mehr als einen Monat vollständig ausfällt, können die Behörden im Einzelfall mittels Beschluss über eine Kürzung für die restliche Dauer der Abwesenheit entscheiden.

³ Der gekürzte Beitrag wird den Stellvertretungen gutgeschrieben.

⁴ Bei einem vorzeitigen Rücktritt eines Behördenmitglieds wird die Entschädigung letztmals vollständig in dem Monat ausbezahlt in dem der Bezirksrat dem Rücktritt zugestimmt hat.

Art. 5 Entschädigung aus Mandaten

Entschädigungen, die ein Mitglied des Gemeinderats oder der Primarschulpflege von Dritten für ein Amt oder eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Behördenfunktion erhält, müssen deklariert werden und verbleiben bei der delegierten Person. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 6 Anpassung von Entschädigungen

Bei einem vorübergehenden Abtausch einzelner Aufgaben entscheidet die jeweilige Behörde oder Kommission in eigener Kompetenz über die Aufteilung der Jahresgrundentschädigung gemäss Art. 8 bis 13 zwischen den einzelnen Behörden bzw. Kommissionsmitgliedern.

Art. 7 Definition Jahresentschädigung

¹ Mit den Jahresgrundentschädigungen gemäss Art. 8 bis 14 sind sämtliche amtlichen Tätigkeiten abgegolten.

² Ordentliche Sitzungen der jeweiligen Behörden, Gemeindeversammlungen, Besprechungen der Behördenmitglieder untereinander oder/und mit dem Gemeinde- bzw. Lehrpersonal sowie die Teilnahme an repräsentativen Anlässen, Mitarbeitendenbeurteilungen und Bewerbungsgesprächen sind nicht entschädigungsberechtigt. Diese Tätigkeiten sind in der Jahresgrundentschädigung erfasst.

³ Es werden keine weiteren Sitzungsgelder ausbezahlt, ausgenommen bei

- a. Sitzungen von durch die zuständige Behörde eingesetzten Ausschüssen, Projektgruppen und Kommissionen, bei deren Sitzung ein Beschlussprotokoll oder Aktennotiz geführt und mittels Traktandenliste eingeladen wird;
- b. Sitzungen und Anlässen (wie Workshops usw.) als offizielle Delegierte bzw. offizieller Delegierter oder Abgeordnete bzw. Abgeordneter der Gemeinde, sofern nicht die entsprechende Institution (z.B. Zweckverband, Anstalt usw.) direkt dem Behördenmitglied eine Entschädigung oder ein Sitzungsgeld ausrichtet;
- c. Teilnahme an Schulungen, Kursen oder Workshops im Rahmen von Weiterbildungen. Davon ausgeschlossen sind längerdauernde Weiterbildungen wie z.B. CAS/DAS/MAS/MBA-Lehrgänge. Der Gemeinderat kann die Übernahme von Weiterbildungskosten in einem Behördenerlass (Weiterbildungsreglement) festlegen;
- d. Sitzungen von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission im Zusammenhang mit der Prüfung von Anträgen, Jahresrechnungen und Budgets von Zweckverbänden und Schulgemeinden, die sie im Rahmen ihrer finanzpolitischen Prüfungsfunktion im Rhythmus oder als Abordnung ausüben.

II. Entschädigungsansätze

Art. 8 Gemeinderat

Als Jahresentschädigung werden folgende prozentuale Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 22 Lohnstufe 13 der kantonalen Lohntabelle ausbezahlt:

- | | |
|-------------------------|--------|
| ▪ Präsidium Gemeinderat | 25.0 % |
| ▪ Übrige Mitglieder | 15.0 % |

Art. 9 Primarschulpflege

Als Jahresentschädigung werden folgende prozentuale Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 22 Lohnstufe 13 der kantonalen Lohntabelle ausbezahlt:

- | | |
|-------------------------------|--------|
| ▪ Präsidium Primarschulpflege | 21.0 % |
| ▪ Mitglieder (ohne Präsidium) | 13.0 % |

Art. 10 Sozialbehörde

Als Jahresentschädigung werden folgende prozentuale Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 19 Lohnstufe 7 der kantonalen Lohntabelle ausbezahlt:

- | | |
|-------------------------------|-------|
| ▪ Mitglieder (ohne Präsidium) | 2.5 % |
|-------------------------------|-------|

Art. 11 Rechnungsprüfungskommission

Als Jahresentschädigung werden folgende prozentuale Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 19 Lohnstufe 7 der kantonalen Lohntabelle ausbezahlt:

- | | |
|---------------------|-------|
| ▪ Präsidium | 3.0 % |
| ▪ Aktuariat | 2.5 % |
| ▪ Übrige Mitglieder | 1.8 % |

Art. 12 Unterhaltskommission

Als Jahresentschädigung werden folgende prozentuale Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 19 Lohnstufe 7 der kantonalen Lohntabelle ausbezahlt:

- | | |
|--|-------|
| ▪ Mitglieder (ohne Präsidium und Verwaltung) | 0.4 % |
|--|-------|

Art. 13 Jugendkommission

Als Jahresentschädigung werden folgende prozentuale Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 19 Lohnstufe 7 der kantonalen Lohntabelle ausbezahlt:

- | | |
|--|-------|
| ▪ Mitglieder (ohne Präsidium und Verwaltung) | 0.4 % |
|--|-------|

Art. 14 Bibliothekskommission

Als Jahresentschädigung werden folgende prozentuale Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 19 Lohnstufe 7 der kantonalen Lohntabelle ausbezahlt:

- | | |
|--|-------|
| ▪ Mitglieder (ohne Präsidium und Verwaltung) | 0.4 % |
|--|-------|

Art. 15 Weitere Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat legt die Entschädigungen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters, der weiteren nebenamtlichen Beauftragten, der Mitglieder der temporär beratenden Kommissionen sowie des Wahlbüros in einem Behördenerlass fest.

² Der Gemeinderat kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen für eine begrenzte Zeit ausrichten.

³ Beauftragte, die selbst Amtsräume stellen müssen, haben Anspruch auf angemessene Entschädigungen.

Art. 16 Stundenentschädigung / Gemeindestundenlohn

¹ Der Gemeindestundenlohn basiert auf der Lohnklasse 8 Lohnstufe 9 (Spalte 9) der kantonalen Lohntabelle. Der Stundenansatz wird um einen Zuschlag für den Ferien- und Frei-Tage-Anteil erhöht. Die Auszahlung erfolgt aufgrund von Stundenabrechnungen.

² Für Hilfskräfte kann der Gemeindestundenlohn angemessen reduziert werden.

Art. 17 Definition von Sitzungs-/Taggeld

¹ Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste dazu eingeladen und darüber ein Beschlussprotokoll oder eine Aktennotiz geführt wird.

² Für die Teilnahme an Tagungen, Weiterbildungen, Workshops, Kursen und Augenscheinen mit offiziellem Mandat wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

³ Das Sitzungsgeld beinhaltet die Vor-/Nachbearbeitung der jeweiligen Sitzung.

⁴ Vorbehalten bleibt Art. 7.

Art. 18 Sitzungsgelder

¹ Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern stehen für die Teilnahme an Sitzungen und anderen amtlichen Verrichtungen, soweit sie nicht durch die Jahresentschädigung gemäss Art.8 ff. abgegolten sind, Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:

▪ pro Stunde	CHF	50.00
bis maximal pro Tag	CHF	400.00

² Bei den angebrochenen Stunden wird auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

Art. 19 Spesenvergütung

¹ Für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Kursen, Augenscheinen und amtlichen Verrichtungen werden die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Es gelten die gleichen Ansätze wie für das Gemeindepersonal.

² Von der Regelung gemäss Abs. 1 ausgenommen sind die Mitglieder des Gemeinderats und der Primarschulpflege. Die ihnen anfallenden Spesen (ICT-Infrastruktur und Benützung des Privatfahrzeugs) werden jährlich pauschal in folgendem Umfang entschädigt:

▪ Präsidien	CHF	1'000.00
▪ Mitglieder	CHF	500.00

Art. 20 Auszahlung

¹ Die Entschädigungen gemäss Art. 8 und 9 werden monatlich oder halbjährlich ausbezahlt.

² Die übrigen Entschädigungen gemäss dieser Verordnung sind im 4. Quartal abzurechnen.

³ Die Kontrolle erfolgt durch das jeweilige Behördenpräsidium. Die Abrechnung des Präsidiums wird durch das Vizepräsidium geprüft.

III. Versicherung und Rechtsschutz

Art. 21 Sozialversicherungsbeiträge

¹ Auf allen Entschädigungen werden nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.

² Kein Abzug von Sozialversicherungsprämien erfolgt auf Spesenentschädigungen.

Art. 22 Berufliche Vorsorge

¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der aktuellen Pensionskasse der Gemeinde Hochfelden versichert, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen und den zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von den Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

Art. 23 Unfall- und Haftpflichtversicherung

¹ Die Gemeinde schliesst für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen besteht eine Vollkaskoversicherung.

² Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt.

Art. 24 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

¹ Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

² Die Kosten für den Rechtsschutz werden von der Gemeinde bezahlt, wenn die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann in einem Behördenerlass Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung beschliessen, insbesondere für:

- a. Präzisierung der Anwendungen dieser Verordnung;
- b. Entschädigung für Mitglieder von Arbeitsgruppen und Ausschüssen sowie Friedensrichter, Wahlbüro und weiteren nebenamtlichen Beauftragten;
- c. Spesen und Weiterbildung;
- d. Detailregelungen Versicherungen.

Art. 26 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

Art. 27 Aufhebung bisheriges Recht

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Hochfelden vom 6. Dezember 2017 sowie die Entschädigungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 10. Februar 2010 mit allen bisherigen Änderungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Dezember 2025.

Gemeinderat Hochfelden

sig. Stefan Bickel
Gemeindepräsident

sig. Beatrice Wüthrich
Gemeindeschreiberin